

Befähigungen der Gruppe HD schließen die Gruppen ND und HD-e ein. Facharbeiterzeugnisse gemäß § 3 Abs. 2 sowie Zeugnisse staatlich geprüfter Kesselwärter mit der Berechtigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln und Befähigungsnachweise für Kesselbedienungspersonen mit der Berechtigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln entsprechen der Gruppe HD.

Befähigungen der Gruppe HD-e können für die Bedienung von Kesseln der Gruppe ND oder Befähigungen der Gruppe ND für die Bedienung von Kesseln der Gruppe HD-e angewendet werden, sofern bei der Einweisung erforderliche Kenntnisse festgestellt werden.

In Sonderfällen können nach verkürzten Ausbildungen zweckbezogene Befähigungen erteilt werden (z. B. für Dampflokotiven, Abhitzekeessel). Auf dem Zeugnis nach § 3 Abs. 2 ist dann die jeweilige Befähigung einzugrenzen.

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes**

vom 28. August 1980

§ 1

- Nachstehende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:
- Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864),
 - Anordnung vom 12. Juli 1955 zur Änderung der Anlage der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 61 S. 513),
 - Anordnung vom 3. Januar 1957 über die Verbindlichkeit der „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes)¹,
 - Anordnung Nr. 1 vom 15. April 1977 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 15 S. 164)¹,
 - Anordnung Nr. 2 vom 16. Mai 1978 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBl. I Nr. 16 S. 191),
 - Arbeitsschutzanordnung 801 vom 24. Dezember 1952 — Betrieb von Dampf- und Warmwasserheizkesseln, Heiß- und Warmwasserbereitern — (GBl. 1953 Nr. 11 S. 161; Ber. GBl. Nr. 85 S. 864) ^
 - Arbeitsschutzanordnung 802 vom 8. Juli 1968 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — (Sonderdruck Nr. 590 des Gesetzblattes)¹,
 - Anordnung Nr. 1 vom 28. Dezember 1972 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 802 — Kesselspeisewasseraufbereitung, Kesselspeisewasseraufbereitungsanlagen und chemische Behandlung von Kesseln — (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 45)¹,
 - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 810 vom 9. Oktober 1959 — Niederdruckkessel — (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes)¹,
 - Arbeitsschutzanordnung 820 vom 7. Juni 1952 — Betriebsvorschriften für Kesselwärter von Landdampfkesseln und auf Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — (GBl. Nr. 78 S. 475; Ber. GBl. Nr. HO S. 730) ^

¹ Dafür gelten die Standards TGL 30310/01 bis /06
- Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kesselanlagen -

— Arbeitsschutzanordnung 830 vom 7. Juni 1952 — Anweisung über die Ausbildung von Kesselwärtern — (GBl. Nr. 78 S. 477)².

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1980

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
I. V.: Lobenstein**

² siehe „Programm vom 22. Januar 1980 für die Qualifizierung von Werkträgern zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“; herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung. Bezugsquelle: Zentralversand Erfurt.

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern
und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten**

vom 4. September 1980

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

(1) Betriebe, die überwachungspflichtige Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten hersteilen, errichten und/oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein.

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und/oder Instandsetzung sowie die Zustimmung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen bezüglich der Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

(3) Revisionen an überwachungspflichtigen Anlagen zum Lagern und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.